

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1701

KR.Nr. I 106/2005 VWD

### **Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Missbrauch gewerkschaftlicher Kompetenzen auf Baustellen (05.07.2005)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Am 14. Juni 2005, 9:30 Uhr erschienen auf einer Baustelle im Niederamt zwei Sekretäre der Gewerkschaft Unia und warben unter dem Vorwand Schwarzarbeit und Sicherheitskontrollen auf hartnäckige Art und Weise eine Stunde lang für eine Mitgliedschaft in die Gewerkschaft Unia. Mit Versprechungen an die Lehrlinge, wie z. B. 13 Wochen Ferien oder Aussicht auf eine Prämie von 150 Franken nach Abschluss der Lehre, köderten sie noch sehr junge Lehrlinge (einer davon war sogar erst 16 Jahre alt) und verleiteten sie so zur Unterschrift. Eine entsprechende telefonische Intervention seitens des Arbeitgebers stiess bei der Unia nur auf ein müdes Lächeln und wurde gar nicht ernst genommen. Das Ganze ist ein Affront gegen die vielen Firmen, die heute noch Lehrlinge ausbilden. Es muss daher niemanden erstaunen, wenn es immer weniger Ausbildungsplätze gibt. Der vorliegende Fall kann mit Zeugenaussagen belegt werden. Sämtliche Namen, sowohl der Unia-Leute wie auch der Lehrlinge, sind dem Interpellanten bekannt. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Darf die Gewerkschaft Unia auf Baustellen unter dem Vorwand der Schwarzarbeit und Sicherheitskontrollen Mitgliederwerbung machen?
2. Wie verhält es sich bei Anwerbungen von Lehrlingen, die nicht einem GAV unterstellt sind, sondern einen Lehrvertrag besitzen?
3. Wie sieht die entsprechende gesetzliche Grundlage aus?

#### **2. Begründung (Vorstosstext)**

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **3.1 Grundsätzliches**

Am 1. Juni 2004 ist die zweite Phase des Vertrages zwischen der Schweiz und der EU über den freien Personenverkehr in Kraft getreten. Dadurch wurde in der Schweiz für EU-Staatsangehörige die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben. Um ein Lohn- und Sozialdumping zu vermeiden, sind gleichzeitig auch flankierende Massnahmen in Kraft getreten. Eine dieser Massnahmen ist die Regelung der Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitskräfte, also jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche durch Unternehmen mit Sitz im Ausland für einen begrenzten Zeitraum in die Schweiz entsandt werden. Diese Regelung ist im Bundesgesetz vom 8.

Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG; SR 823.20) sowie in der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.201) festgehalten. Das Entsendegesetz regelt die Kontrollen über die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz und sieht u. a. vor, dass die Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (GAV) von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen kontrolliert werden. Im Kanton Solothurn haben mehrere paritätische Kommissionen, insbesondere der Bau- und Baunebenbranchen, die Gewerkschaft Unia Kanton Solothurn mit der Durchführung dieser Arbeitsmarktkontrollen beauftragt. In der Beantwortung des Auftrages der Fraktion SP: Arbeitsmarktliche Massnahmen und Bekämpfung Schwarzarbeit (15.12.2004) haben wir die Kompetenzregelungen und Verfahrensabläufe bei den Arbeitsmarktkontrollen ausführlich dargestellt (RRB Nr. 2005/1149 vom 24. Mai 2005).

### 3.2 Zu Frage 1

Wie eingangs erwähnt, ist die Gewerkschaft Unia Kanton Solothurn von mehreren paritätischen Kommissionen beauftragt, Kontrollen betreffend Entsendegesetz und Einhaltung der GAV-Bestimmungen durchzuführen. Dabei muss sie die Leute auch über den GAV und seine Bestimmungen informieren. Bei diesen Gesprächen kommt es öfters zu Fragen der Stellung einer Gewerkschaft. Das kann unter Umständen zu einem Werbegespräch werden.

### 3.3 Zu Frage 2

Die Anwerbung von Gewerkschaftsmitgliedern ist grundsätzlich nicht eine Frage der Unterstellung unter einen GAV. In der Unia Kanton Solothurn sind rund 500 Lehrlinge organisiert, die insbesondere im Bereich Aus- und Weiterbildung von ihrer Mitgliedschaft in der Unia profitieren können. Bei einem erfolgreichen Lehrabschluss erhalten die Lehrlinge von der Gewerkschaft als Motivationsprämie einen Gutschein im Wert von 150 Franken. Obwohl die Lehrlinge in der Regel nicht einem GAV unterstehen, kontrolliert die Gewerkschaft deren Kenntnisse in den Bereichen Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.

### 3.4 Zu Frage 3

In Artikel 28 der schweizerischen Bundesverfassung ist die Koalitionsfreiheit festgehalten. Demnach haben nach Absatz 1 die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben. Die Koalitionsfreiheit ist eines der höchsten Freiheitsrechte unseres Landes.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat